

Allgemeine Hinweise zum Planfeststellungsverfahren und Verfahrenslauf

Was ist ein Planfeststellungsverfahren?

Das Planfeststellungsverfahren ist nichts anderes als das Baugenehmigungsverfahren zur Genehmigung großer Bauvorhaben, bei denen es sich – wie hier – häufig um große Infrastrukturprojekte handelt. In diesem Verfahren geht es um die „Baugenehmigung“ eines Eisenbahninfrastrukturprojektes, der Neubaustrecke Frankfurt- Mannheim, Planfeststellungsabschnitt 1.

Es ist kein Verfahren, in dem mehrheitlich über ein Vorhaben abgestimmt wird. Auch handelt es sich nicht um einen politischen Prozess, bei dem grundsätzlich über die Sinnhaftigkeit eines Vorhabens gestritten wird. Vielmehr prüft die Planfeststellungsbehörde als Genehmigungsbehörde, ob das Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben und Erfordernisse einhält.

Vor dem Verfahren wurde die politische Entscheidung für dieses Vorhaben durch seine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan getroffen. Dies erfolgte durch den Deutschen Bundestag. Mit dieser vorgelagerten politischen Entscheidung zugunsten des Vorhabens war die Einordnung in die Dringlichkeitsstufe „vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung“ (VB-E) verbunden. Aus diesem Grund wurde durch die DB InfraGO AG als Vorhabenträgerin der Antrag auf Planfeststellung beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt.

Da bei einem solchen Großprojekt die Belange vieler betroffen sind, wurden die Planunterlagen vom Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen des Anhörungsverfahrens veröffentlicht, um alle von der Planung Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Einwendungen gegen die Planung zu erheben. Zusätzlich haben die betroffenen Behörden und sonstigen Institutionen wie z.B. Naturschutzverbände die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden nach Eingang von der Vorhabenträgerin ausgewertet. Die Vorhabenträgerin hat eine Gegenäußerung, die sog. Erwiderung erstellt. Diese Erwiderung stellen wir Ihnen mit diesem Schreiben zur Verfügung.

In welchem Verfahrensschritt befinden wir uns gerade?

Als nächster Schritt im Planfeststellungsverfahren schließt sich **nun der Erörterungstermin** an. Im Erörterungstermin haben diejenigen, die im Anhörungsverfahren fristgerecht eine Einwendung oder Stellungnahme erhoben haben, die Möglichkeit, die abgegebene Einwendung und Stellungnahme mit der Vorhabenträgerin zu besprechen. Ziel des Erörterungstermins ist es, Missverständnisse auszuräumen sowie die wichtigsten Fakten und Gesichtspunkte, zu besprechen.

Sie werden von der Vorhabenträgerin über die vorgesehenen Maßnahmen näher unterrichtet. Im besten Fall können Unklarheiten und Probleme geklärt und Kompromisse gefunden werden.

Hinweise zum Erörterungstermin

Diese Informationen sollen dazu dienen, die wesentlichen Aspekte zum Ablauf und Inhalt des Erörterungstermins in einem Planfeststellungsverfahren darzustellen.

Sinn und Zweck des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin dient dazu,

- die Einwender und ggf. Betroffenen möglichst umfassend über das Vorhaben zu informieren und etwaige Missverständnisse aufzuklären,
- eine tragfähige Informationsgrundlage für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu schaffen,
- durch Transparenz des Vorganges in Form von Information und Kommunikation die Akzeptanz des Verfahrens und der Verfahrensentscheidung zu erhöhen,
- die Vorhabenträger ins Gespräch mit den Einwendern und Betroffenen zu bringen um ggf. Kompromisse oder neue Lösungen zu finden

Teilnahme am Erörterungstermin

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Vorgesehen ist ausschließlich die Teilnahme der Einwenderinnen und Einwender, also derjenigen Personen, die schriftlich eine Einwendung erhoben haben; ferner der Betroffenen, also derjenigen, die - ohne Einwendungen erhoben zu haben – durch das Vorhaben in ihren Belangen beeinträchtigt sind, die also persönlich Auswirkungen für sich festgestellt haben. Und schließlich ebenfalls teilnahmeberechtigt sind die Träger öffentlicher Belange.

Die Anhörungsbehörde führt eine Eingangskontrolle durch. Soweit für die Einwenderinnen, Einwender oder betroffene Personen ein Vertreter oder Bevollmächtigter am Erörterungstermin teilnimmt, hat dieser eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und sie den Bediensteten des Eisenbahn-Bundesamtes bei der Eingangskontrolle zu übergeben.

Bitte halten Sie für die Eingangskontrolle jeweils Ihren Personalausweis bereit.

Bild- und Tonaufnahmen sind während des Termins unzulässig.

Es besteht **keine** Verpflichtung zur Teilnahme am Erörterungstermin.

Sofern Sie eine Einwendung im Anhörungsverfahren erhoben haben, wird diese von der Planfeststellungsbehörde beachtet und gewürdigt, auch wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht und bestätigt werden. Als Einwenderin bzw. der Einwender haben Sie ihre Rechte bereits dadurch gewahrt, dass Sie ihre Einwendungen fristgerecht im Anhörungsverfahren vorgebracht haben.

Weitere Informationen zum Ablauf des Erörterungstermins

Um dem Sinn und Zweck der Erörterung gerecht zu werden, bedarf es einer sachlichen und fairen Diskussion. Bitte helfen Sie mit, dass alle Beteiligten ihre Standpunkte ungestört vortragen können.

Der Ablauf des Erörterungstermins wird durch die Tagesordnung bestimmt, die Ihnen bei der Eingangskontrolle ausgehändigt wird.

Wir möchten an dieser Stelle bereits auf Allgemeine Regeln zum Ablauf der Erörterungstermins hinweisen:

1. Der Erörterungstermin wird durch eine Verhandlungsleitung geführt.
Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort, achtet auf die Einhaltung der Redezeit und trägt dafür Sorge, dass der Termin fair und respektvoll abläuft.
Die Verhandlungsleitung hat die Möglichkeit störende Beteiligte vom Termin auszuschließen.
2. Aufgrund der Vielzahl der Stellungnahme und Einwendungen wird mit der Tagesordnung eine Rednerliste ausgehändigt. Jeder Einwendende hat die Möglichkeit, seine Belange darzustellen.
Wegen der zahlreichen Stellungnahmen und Einwendungen bitten wir um Verständnis, dass die Redezeit begrenzt wird. Die zur Verfügung stehende Zeit wird fair auf alle Einwender aufgeteilt.
Die Präsentation und Wortbeiträge sollten sich daher auf die besonders erklärungsbedürftigen Belange, Fakten und relevanten Punkte beziehen.
Zur besseren Planung bitten wir um Mitteilung, ob der Redner eine Präsentation zeigen möchte.
3. Im Erörterungstermin wird nicht über die Höhe eventueller Entschädigungsansprüche verhandelt. Mögliche Ansprüche werden in einem gesonderten Verfahren - dem Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahren - geregelt. Dieses wird erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Landesbehörde durchgeführt.
4. Im Erörterungstermin wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Den Einwendern bzw. Bevollmächtigten, die im Erörterungstermin anwesend waren, wird auf Verlangen die Niederschrift übersandt.
5. Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden. Erst nach Abschluss des gesamten Anhörungsverfahrens trifft das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über die Einwendungen.